

II-11366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No.⁴¹⁷ /APräs.: 6. JUNI 1990
.....ANTRAG

der Abgeordneten ..Dr. Blenck, Dr. Stippel, Dr. Brinek, Mrkvicka
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Studienförderungsgesetz
1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr.436, in der Fassung der
Bundesgesetze BGBl.Nr.543/1984, Nr.361/1985, Nr.659/1987, Nr.379/
1988 und Nr.304/1989 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 lit.a wird nach der Bezeichnung § 3 Abs.1 Z 3 lit.a die
Wortfolge "mit Ausnahme des Hilflorenzuschusses" eingefügt.
2. Der in § 13 Abs.2 genannte Betrag von 16 500 wird durch einen
Betrag von 20 000 S ersetzt.
3. Der in § 13 Abs.6 lit.a genannte Betrag von 14 000 S wird durch
einen Betrag von 20 000 S ersetzt.

-2-

4. § 13 Abs.7 lit.a lautet:

"a) die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt:

für die ersten50 000 S 0 vH

für die weiteren55 000 S 20 vH

für die weiteren36 000 S 25 vH

für die weiteren Beträge 35 vH

der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1988 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Elternteil (Wahlelternteil) getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;"

5. § 26 Abs.2 und 3 lauten:

"(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind bei der Studienbeihilfenbehörde innerhalb der Antragsfrist für Studienbeihilfen in jenem Semester zu stellen, das auf die Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgt.

(3) Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 sind auf Auslandsstudien im Rahmen internationaler Studienprogramme gemäß § 13a AHStG nicht anzuwenden."

6. § 27 Abs.2 lautet:

"(2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt mindestens 1 000 S und höchstens 4 000 S monatlich. Die Höhe der Beihilfe für die einzelnen Staaten ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die durchschnittlichen Mehr-

- 3 -

kosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben. Studienbeihilfenbeziehern oder Studierenden, die unter Berücksichtigung eines gemäß § 13 Abs.2 erhöhten Grundbetrages Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, stehen die doppelten Beträge zu. Die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als insgesamt zehn Monate ist ausgeschlossen."

7. § 27 Abs.5 bis 7 lauten:

- "(5) Studierende eines Studiums gemäß § 13a AHStG haben anstelle der in Abs.3 lit.c vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Vorsitzenden der Studienkommission darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium dem Studienplan entspricht. Anstelle der in Abs.4 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden der ordnungsgemäße Abschluß der Studien an der ausländischen Universität nachzuweisen.
- (6) Studierende eines Doktoratsstudiums, für das kein Besuch von Lehrveranstaltungen vorgeschrieben ist, haben anstelle der in Abs.3 lit.c vorgesehenen Bestätigung eine Bestätigung des Betreuers ihrer Dissertation darüber vorzulegen, daß das Auslandsstudium einen sinnvollen Bestandteil des Doktoratsstudiums darstellt. Anstelle der in Abs.4 vorgesehenen Einrechnung in die Studienzeit ist von diesen Studierenden nachzuweisen, daß das Auslandsstudium dem vorgelegten Studienprogramm entsprechend absolviert worden ist.
- (7) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs.3 lit.b und c einzurechnen."

- 4 -

8. § 28 Abs.1 lautet:

"(1) Den in § 1 Abs.1 lit.a und b genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden und Absolventen ordentlicher Studien, deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen."

ARTIKEL II

Artikel I Z 13, 15 und 16 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.304/1989 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.
- (2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vor dem 1. September 1990 erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

ARTIKEL IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der Theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut, hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten und der Konservatorien der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.

V O R B L A T T

Problem:

1. Der in § 13 Abs.2 genannte Erhöhungsbetrag reicht nicht aus, um die zusätzlichen Kosten der dadurch unterstützten Stipendienbezieher abzudecken. Vor allem der stark gewachsene Wohn- und Mietaufwand führt zu einer überhöhten Belastung von Studierenden, die außerhalb ihres Wohnortes studieren oder nicht bei ihren Eltern leben.
2. Die zuletzt erfolgte Anpassung der Bemessungsgrundlagen im Studienförderungsgesetz ist durch die günstige Entwicklung der Einkünfte und Gehälter teilweise unwirksam geworden.
3. Die Zahl der Stipendienbezieher stagniert. Die Berechnung der elterlichen Bemessungsgrundlage geht von unrealistisch hohen Prozentsätzen für die Unterhaltspflicht aus.
4. Die bisher geltende Höhe von Stipendien für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz hat sich als unattraktiv erwiesen. Die Zahl der Bewerber ist sehr gering geblieben.
5. Die Mittel für die Leistungsstipendien sind an zahlreichen Universitäten nicht annähernd der Zahl qualifizierter Bewerber gerecht geworden.

Ziel:

1. Ausgleich der entstandenen Nachteile für Studierende, die während des Studiums nicht bei den Eltern wohnen können
2. Berücksichtigung der Auswirkungen höherer Lohnzuwächse und Verbreiterung des Bezieherkreises

- 2 -

3. Förderung von Auslandsstudien

4. Ausweitung der Unterstützung besonders qualifizierter Studierender

Inhalt:

1. Anhebung der Studienbeihilfen für auswärtige Studierende
2. Anhebung der Bemessungsgrundlagen und Änderung des Berechnungsmodus für die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
3. Erhöhung und Differenzierung der Beihilfen für Auslandsstudien
4. Erhöhung der Mittel für Leistungsstipendien

Alternativen:

Beibehaltung der als Kritikbereiche empfundenen Regelungen.

Kosten:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden für 1990 gegenüber den im Budget veranschlagten Beträgen keine Mehraufwendungen des Bundes erfordern. Ab 1991 ergibt sich im Bereich aller betroffenen Ministerien ein Mehraufwand von etwa 20 bis 25 Mio Schilling.

E R L Ä U T E R U N G E N

ALLGEMEINER TEIL

Das Studienförderungsgesetz 1983 wurde zuletzt 1989 umfassend novelliert. Dabei wurden insbesondere die Auswirkungen der Steuerreform 1988 auf den Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes berücksichtigt und drohende Nachteile durch eine Kombination von geändertem Berechnungsmodus und neuen Absetzbeträgen ausgeglichen.

Zugleich wurde der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstärkt Rechnung getragen, eine Besserstellung kinderreicher Familien erzielt und der Nachteil nichtselbstständiger Einkünfte durch entsprechende Absetzbeträge beseitigt.

Schließlich wurde die Geldwertentwicklung durch die Anhebung der Grund- und Zusatzbeträge berücksichtigt.

Der vorliegende Entwurf soll geringfügige Änderungen des Studienförderungssystems bedingen, vor allem im Bereich der zuletzt generell verschlechterten Situation von außerhalb des Heimatortes Studierenden und der Mobilität.

Zugleich soll die günstige Entwicklung bei den Löhnen und Gehältern seit 1989 nicht zu einer Einbuße für Stipendienbezieher führen.

Die sinkende Zahl von Erstimmatrikulierenden läßt eine Anhebung der Einkommensgrenzen ohne bedeutende Budgetveränderungen zu. Durch die Streichung der letzten - zu hohen - Prozentstufe bei der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern kann eine Ausweitung des Bezieherkreises erreicht werden.

- 2 -

Die Möglichkeit zur Förderung von Auslandsstudien und besonders guten Studienleistungen wird durch unzureichende Mittel stark eingeschränkt. Durch eine deutliche Erhöhung kann die Attraktivität dieser Bereiche gesteigert werden.

Weiters soll der Hilflöszuschuß, der lediglich notwendige zusätzliche Aufwendungen abdecken soll, vom umfassenden Einkommensbegriff des Studienförderungsgesetzes ausgenommen werden.

Für bestimmte Studien (Doktoratsstudien und internationale Studienprogramme) waren die Bestimmungen über die Förderung von Auslandsstudien anzupassen.

Die Bundeskompetenz zur beabsichtigten Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 ergibt sich aus Art. 14 Abs.1 B-VG.

KOSTENBERECHNUNG

1. Gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen

Die Mehrkosten der vorgesehenen Novellierung in den Kalenderjahren 1990 bis 1992 stellen sich wie folgt dar (im Mio Schilling):

	1990	1991	1992
BMWF	17	62	64
BMUKS	2	6	6
BKA	0,2	1	1
Summe	19	69	71

- 3 -

Da vor allem durch den Rückgang der Studienanfänger die budgetären Mittel nicht ausgeschöpft werden, sind 1990 keine zusätzlichen Budgetmittel erforderlich. Ab dem Kalenderjahr 1991 ergibt sich im Bereich des BMWF ein Mehrbedarf von etwa 20 Mio Schilling und im Bereich des BMUKS ein Mehrbedarf von etwa 3 Mio Schilling gegenüber den im Budget für 1990 veranschlagten Mitteln.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Studienbeihilfenbehörde für den Sachaufwand, wie etwa für Informationsmaterial, Bürobedarf, Schulung oder Büroausstattung, können mit den vorhandenen Budgetkrediten gedeckt werden.

2. Personalaufwand

Durch die Ausweitung des Bezieherkreises von Studienbeihilfen um bis zu 1000 Personen sind ab Herbst 1990 im Bereich der Studienbeihilfenbehörde zusätzlich zu den bereits von September bis Jänner eingesetzten 8 halbbeschäftigten Saisonkräften VB I/d und drei halbbeschäftigte Saisonarbeitskräften VB I/b zwei weitere halbbeschäftigte Saisonkräfte VB I/d und eine halbbeschäftigte Saisonkraft VB I/b erforderlich, um die Bearbeitung der Anträge innerhalb der vorgeschriebenen 3-Monatsfrist sicherzustellen.

Im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ist vor allem wegen der zu erwartenden verstärkten Inanspruchnahme von Beihilfen für Auslandsstudien und des Ansteigens der Rechtsmittel eine zusätzliche Planstelle VB I/a notwendig.

Der zusätzlich erforderliche Personalaufwand kann mit etwa 1 Mio Schilling jährlich abgeschätzt werden.

BESONDERER TEIL

Zu Art I Z.1:

Durch die derzeitige Rechtslage gilt auch der Hilflo-senzu-schuß als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes. Da es sich dabei jedoch um eine Leistung zur Abdeckung zwin-gend notwendiger Mehraufwendungen handelt, soll der Hilflo-senzuschuß vom Einkommensbegriff des StudFG künftig nicht mehr erfaßt werden.

Zu Art I Z.2:

Die Mehrbelastung eines Studierenden und seiner Eltern aus der Führung eines eigenen Haushalts am Studienort wird durch den bisherigen Erhöhungsbetrag nur teilweise abgegolten. Die Anhebung auf S 20.000,-- soll einen besseren Ausgleich als bisher schaffen.

Zu Art I Z.3:

Die Erhöhung der Einkommensgrenze wird es ermöglichen, daß Studierende ohne Kürzung der Studienbeihilfen Nebenbeschäfti-gungen geringeren Umfanges annehmen können. Ab Einkünften von monatlich S 3.500,-- bis S 4.000,-- brutto treten jedoch wei-terhin Kürzungen der Studienbeihilfe ein.

Zu Art I Z.4:

Die Neuregelung hinsichtlich der Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern soll einerseits die überpropor-tional angestiegenen Einkünfte berücksichtigen und anderer-seits den höchsten Prozentsatz für die zumutbare Unterhalts-leistung realistischer als bisher mit 35 % begrenzen.

- 5 -

Zu Art I Z.5:

Die bisher geltende Fristregelung für Anträge auf Zuschüsse zur Studienbeihilfe war noch auf die bis 1989 geltende Fristregelung abgestellt. Die nunmehrige Fassung führt zu einer Vereinheitlichung aller im Studienförderungsgesetz geltenden Antragsfristen und damit zu einer Erhöhung der Rechtssicherheit bei den Anspruchsberechtigten.

Weiters war klarzustellen, daß für die im Studienjahr 1990/91 beginnenden internationalen Studien gemäß § 13a AHStG, die ein zwingendes Auslandsstudium von zwei Semestern vorsehen, zwar Beihilfen für Auslandsstudien, nicht jedoch noch zusätzlich tägliche Zuschüsse gewährt werden.

Zu Art I Z.6:

Die Beihilfen für Auslandsstudien werden einerseits allgemein auf bis zu S 4.000,-- monatlich angehoben und so wie bisher bei besonderer sozialer Bedürftigkeit verdoppelt.

Die Höhe der für das jeweilige Gastland geltenden Beihilfe wird je nach den Lebenshaltungs- und Studienkosten differenziert in einer Verordnung festzusetzen sein. Damit können die notwendigen Finanzierungserfordernisse viel flexibler und sachgerechter als bisher berücksichtigt werden.

Zu Art I Z.7:

Technische Doktoratsstudien sowie Doktoratsstudien der Bodenkultur und der Montanistik werden ohne verpflichtenden Besuch von Lehrveranstaltungen durchgeführt. Auch eine bestimmte Studiendauer ist nicht vorgeschrieben.

Für diese Studien und für internationale Studien gemäß § 13a AHStG konnten bisher Beihilfen für Auslandsstudien nur teilweise genutzt werden, da die Rechtslage die Bezahlung der zweiten Beihilfenrate von nicht erfüllbaren Bedingungen (Ein-

- 6 -

rechnung der Studienzeit; sowie Anrechnung des Auslandsstudiums) abhängig machte.

Die erforderliche Anpassung erfolgt in § 27 Abs.5 und 6. Der bisherige § 27 Abs.5 wird zu § 27 Abs.7.

Zu Art I Z.8:

Die Förderung qualitativ hochstehender universitärer Leistungen entspricht einem dringenden Bedarf der österreichischen Hochschulen.

Die Erfahrungen mit der Durchführung der neuen Formen von Leistungs- und Förderungstipendium haben gezeigt, daß ein deutlicher Mehrbedarf an Förderungsmitteln besteht, sobald die Information der Studierenden ausreichend gewährleistet ist.

Es ist daher eine Erhöhung der Mittel für Leistungstipendien von 1,5 % auf 2 % der Aufwendungen für Studienbeihilfen vorgesehen.

Zu Art II:

Art I Z.13, 15 und 16 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.304/1989 betreffen bereits beschlossene, jedoch geringere Erhöhungen der Studienbeihilfe und der Einkommensgrenzen, als dies nunmehr in Art I Z.2 bis 4 vorgesehen ist.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.